
Über den Sinn und Unsinn der Dichtheitsprüfung

§ 41

Kleinkläranlagen und Abwassergruben

...

(3) Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.

...

Mit der Landesbauordnung (**BauO NW**) in der Fassung vom **07.03.1995** (GV NW 1995, Nr. 29, Seite 218 ff) wurden die Themen Wasserversorgungsanlagen (§ 44) und Abwasseranlagen (§ 45) getrennt und neu gefasst. Hier wurden nun bezüglich der **Abwasserleitungen** entscheidende und **tiefgreifende Änderungen** insbesondere in den Absätzen 5 bis 6 vorgenommen.

§ 45

Abwasseranlagen

(1) Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und zu unterhalten, daß sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können.

alte
BauO
1984

...

(2)

...

(3)

...

(4) Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.

alte
BauO
1984

(5) Im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten, ausgenommen Niederschlagswasserleitungen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, daß austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird, sind **nach der Errichtung oder Änderung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.**

neue
Regelung

(6) Absatz 5 gilt auch für bestehende Abwasserleitungen mit der Maßgabe, daß die erste Dichtheitsprüfung bei einer Änderung, spätestens jedoch innerhalb von zwanzig Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen ist.

...

Mit dieser Änderung hat das Land Nordrhein-Westfalen
praktisch im Alleingang der Länder die **Dichtigkeitsprüfung**
zum **Gesetz** erhoben, allerdings ohne die **Pflicht**
des **Nachweises** bei der Gemeinde und
ohne **Androhung von Strafen**.

Über den Sinn und Unsinn der Dichtheitsprüfung

Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass anschließend
nahezu nichts geschehen ist.

6.3 Umweltrecht – Einführung des § 61a LWG NRW

Diese Untätigkeit in den Gemeinden, bei den Baufirmen, den privaten Bauherren und Betreibern (Unkenntnis) hat die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MKULNV), wohl aus Verärgerung zum Anlass genommen, die o.g. gesetzliche Regelung am 12.11.2007 aus der Landesbauordnung zu streichen und durch Einfügen des § 61a im Landeswassergesetz (GV NRW, 2007, Nr. 34, Seite 701ff) – wiederum im Alleingang – zu verankern.

§ 61a

Private Abwasseranlagen

(1) Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen abgeleitet werden. Im Übrigen gilt § 57 entsprechend.

alte
BauG
1984

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken satzungsrechtlich vorzuschreiben.

(3) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

alte
BauG
1995

neue
Regelung

(4) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

(5) Die Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen,

Über den Sinn und Unsinn der Dichtheitsprüfung

1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 A bs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder

2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft.

Die Gemeinde muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder

2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Im Falle des Satzes 2 sind bei Festlegung des Zeitraumes die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Die **Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.**

neue
Regelung

(6) Die oberste Wasserbehörde ist ermächtigt, die **Anforderungen** an die **Sachkunde** durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Die Gemeinde kann bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift durch Satzung Anforderungen an die Sachkunde festlegen.

(7) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Abwasserleitungen, die aufgrund des § 61 Selbstüberwachungspflichten unterliegen.

Politischer Hintergrund der Verschärfung dieser gesetzlichen Regelungen ist der „**angebliche Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Verschmutzung**“ durch infiltrierendes Abwasser.

Augenscheinlich sollte aber ebenfalls ein **übermäßiges Eindringen** von bodennahem **Grundwasser** in die Kanalisation, was die kommunalen Abwasseranlagen hydraulisch zusätzlich belastet, **verhindert** werden.

Nicht zuletzt hatte man wohl auch im Auge, über das **Umweltrechtes** den **Straftatbestand** der Gewässer- oder Bodenverunreinigung gemäß §§ 324 und 324a Strafgesetzbuch als Druckmittel in den Focus zu stellen, wenn eine Dichtheitsprüfung nicht erfolgt.

Dies wäre jedoch **nicht erforderlich** gewesen, da **beide Regelungen** (BauG und LWG) Gesetzescharakter haben und damit **gleichrangig** sind. Für die Anwendung des Straftatbestandes der Gewässer- oder Bodenverunreinigung spielt es keine Rolle, in welchem Gesetz dies geregelt ist, sondern dass das Grundwasser oder der Boden **nachweislich verschmutzt** wurde.

Über den Sinn und Unsinn der Dichtheitsprüfung

Auch erschließt sich keinem Fachmann, warum eine einzelne mit dem Bau von Gebäuden verbundene Anforderung herausgelöst wurde, alle anderen Anforderungen aber weiterhin in den Bauordnungen der Länder geregelt und bei Missachtung mit Bußgeld bedroht werden.

Bereits die Verlagerung einer verpflichtenden Dichtheitsprüfung vom Baurecht in das Umweltrecht ist nicht sachgerecht.

Dabei missachten diese gesetzlichen Regelungen den Gleichheitsgrundsatz, indem sie den Kommunen nicht vergleichbare Prüfungsmethoden freistellen.

Aber auch das Kohärenzgebot und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werden massiv verletzt.

Mit dieser deutlich weiter gehenden Regelung ist der Gesetzgeber weit über das Ziel hinausgeschossen. Die Landesregierung hat nicht nur eine höchst umstrittene Verschärfung des Umweltrechts beschlossen sondern auch einen im Gegensatz zur politisch so lautstark proklamierten Deregulierung der Verwaltungsvorschriften zusätzlichen Verwaltungsaufwand provoziert und grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien verletzt.

Kein europäisches Land und auch die überwiegende Mehrheit der anderen Bundesländer ist aus gutem Grund deshalb diesen Schritt auch nicht mitgegangen.

Darüber hinaus wurde durch Einfügen der Ziffer 14a in § 161, Abs. 2 LWG NRW eine Unterlassung nun mit Bußgeld bedroht. Dies geschah wohl auch vor dem Hintergrund, zukünftig die Kommunen zur Umsetzung zu zwingen.

§ 161

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 des Abwasserabgabengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

14a. Abwasserleitungen nicht in der nach § 61a Abs. 4 oder in einer Satzung nach § 61a Abs. 5 festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt,

neue
Regelung

...

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

...

Über den Sinn und Unsinn der Dichtheitsprüfung

Aber erst wenn zu befürchten ist, dass bei Unterlassung eine **Gefahr** für **Leib** und **Leben** ausgeht, die **Gesundheit** eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert **geschädigt** oder eine **erhebliche Beeinträchtigung** der Umwelt oder **erhebliche Belästigung** zu befürchten ist, wäre die Androhung eines Bußgeldes gerechtfertigt. Auch dieser Nachweis wird nicht gelingen.

**Die Androhung eines Bußgeldes
ohne Hintergrund einer Gefahr
allein um Ihrer selbst Willen
entspricht nicht unserem Rechtsstaatsprinzip.**

Durch die vom Gesetzgeber bewusst beschlossene **Verlagerung** einer verpflichtenden Dichtheitsprüfung in das **Umweltrecht** und bei Unterlassung Aufnahme in die **Bußgeldvorschriften** wird **jedem Betreiber** einer privaten Hausanschlussleitung **unterstellt**, dass er bei Unterlassung den **Boden** und das **Grundwasser** **vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verschmutzt** und sich damit, ohne dass dies im Einzelfall nachgewiesen wurde, **strafbar macht**.

Dies steht aber in **krassem Widerspruch** sowohl zum **Rechtsstaatsprinzip** der im Grundgesetz wurzelnden **Unschuldsvermutung** als auch zur **UN-Menschenrechtscharta**, Artikel 11 vom 10.12.1948 und zur **Europäischen Menschenrechtskonvention** Artikel 6, Abs. 2 (EMRK) vom 4.11.1950 wonach **jeder Mensch** solange als **unschuldig** gilt, bis ihm durch ein **ordentliches Gerichtsverfahren** das Gegenteil nachgewiesen wird.

**Die Regelungen des § 61a LWG bewirken
eine Beweisumkehr und stellt den Bürger
ohne fundierten Beweis unter Generalverdacht.**

**Dies ist unzulässig und verstößt u.a. gegen die
im Grundgesetz garantierte Unschuldsvermutung!**

Nicht zuletzt belegt ein 2012 erstelltes **Rechtsgutachten** des **Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes** des **Landtages NRW** nachvollziehbar, dass die 2007 **neu eingeführten Regelungen** des **LWG** zum **damaligen Zeitpunkt** **nicht mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes vereinbar** waren!

Über den Sinn und Unsinn der Dichtheitsprüfung

Durch die Einfügung des § 23, Abs. 3 in das WHG am 26.10.2011 durch die CDU/FDP geführte Bundesregierung wurde dieser Rechtsverstoß allerdings nachträglich geheilt.

Der erneute Versuch der Landesregierung, nun zumindest Dichtheitsprüfungen in Wasserschutzgebieten durch das Landeswassergesetz zu regeln, wird ebenfalls scheitern.

Das WHG hat hier in den §§ 51 und 52 klare und abschließende Regelungen getroffen. Danach sind alle Maßnahmen zum Schutz der Wasservorkommen im Rahmen einer individuellen Wasserschutzgebietsverordnung auf Antrag eines Begünstigten zu regeln.

Besondere Auflagen zu Lasten eines Grundstückseigentümers lösen automatisch einen Anspruch auf Entschädigung aus.

7 WIE KÖNNEN LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN AUSSEHEN?

Vor dem Hintergrund, dass von undichten Hausanschlussleitungen keine Gefahr für den Boden und das Grundwasser ausgeht und der ökologische Nutzen einer zwangsweise durchgeführten Dichtigkeitsprüfung verschwindend gering wenn überhaupt messbar ist, der finanzielle Aufwand aber immens und z.T. existenzbedrohend ist, ist es Aufgabe und oberste Pflicht der Politik und des Gesetzgebers, seine Bürger vor irreparablen Schäden und unzumutbaren und ungerechtfertigten Belastungen zu bewahren. Aus diesem Grund sind die Regelungen zur Dichtheitsprüfung unverzüglich abzuschaffen oder im Sinne einer gesamtgesellschaftlich tragbaren Lösung abzuändern.

Um dieses Ziel schnellstmöglich zu erreichen, wären folgende Schritte erforderlich:

1. Lösungsmöglichkeit

Die ersatzlose Streichung der §§ 61a und 161, Abs. 1, Ziffer 14a LWG NRW wäre die einfachste Lösung (*in nahezu allen anderen Bundesländern ist aus guten Gründen ein solcher Paragraph gar nicht erst in die entsprechenden Landeswassergesetze aufgenommen worden*) und

Wiedereinführung der §§ 40 und 41 gemäß Landesbauordnung aus dem Jahr 1984 bzw. Wiedereinführung des § 45, Abs. 1 bis 4. gemäß Landesbauordnung aus dem Jahr 1995 allerdings ohne Abs. 5 bis 7.

Dies wäre die einfachste Lösung.

Über den Sinn und Unsinn der Dichtheitsprüfung

2. Lösungsmöglichkeit

Da aus vielerlei Gründen eine Streichung des § 61a LGW NRW so ohne weiteres politisch nur schwer umsetzbar ist (*eine ersatzlose Streichung würde einen Gesichtungsverlust der beschließenden Organe bedeuten*), würde mit einer **moderaten Änderung des Absatzes 4 in § 61a** und der ersatzlosen **Streichung der Ziffer 14 a in § 161, Abs. 1** ein vergleichbares Ziel erreicht, dass allen Belangen Rechnung trägt.

§ 61a, Abs. 4 LGW NRW

...

(4) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss ~~die erste~~ eine Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer **grundlegenden Änderung oder bei begründetem Verdacht auf bedeutende Boden- und/oder Grundwasserverschmutzung*)** ~~spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015~~ durchgeführt werden.

...

*) *Durch die Verpflichtung, nur bei begründetem Verdacht auf bedeutende Boden- und/oder Grundwasserverschmutzung eine Dichtheitsprüfung durchzuführen, werden die Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens wieder hergestellt, da die Beweislast nun wieder bei den Aufsichtsbehörden liegt.*

Damit in der **Zukunft** die geforderten **technischen Standards** sicher und **nachweisbar** eingehalten werden, ist folgende Änderung erforderlich:

3. Ergänzende Maßnahme

Änderung des Absatzes 3 in § 61a oder in der entsprechenden Landesbauordnung.

§ 61a, Abs. 3 LGW NRW

...

(3) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der Gemeinde ~~auf Verlangen~~ **bei Bauabnahme in Kopie*)** vorzulegen. ~~Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.~~

Über den Sinn und Unsinn der Dichtheitsprüfung

*) *Durch die verpflichtende Vorlage einer Dichtigkeitsbescheinigung von Neuanlagen bei der Gemeinde wird erreicht, dass dieses Gewerk sachgerecht vom Handwerk ausgeführt wurde. Hiervon profitieren sowohl die Gemeinde, da sie einen Beweis der Dichtigkeit in der Hand hält und der Bauherr, da er nun sicher sein kann, dass seine gesamte Hausanschlussleitung korrekt ausgeführt wurde. Die Kosten für die Erstprüfung sind dann ein Teil der Baukosten.*

4. Änderung der Bauverfahren

Wenn der Fachwelt die heutigen Baustoffe und Bauverfahren bzw. Bauausführungen zu unsicher erscheinen, um eine hohe Dauerhaltbarkeit und langfristige Funktionsfähigkeit zu erreichen, so ist es gute Ingenieurpraxis, dieses Risiko bereits im Vorfeld durch bessere Alternativen auszuschalten.

Die Ableitung des Schmutzwassers über Muffen verschweißte HDPE-Rohre der Druckstufe PN 10/16, der Bau von Revisionsschächten mit durchgehender Abwasserleitung und wasserdichter Reinigungsöffnung und Bettung und Umarmung der Abwasserleitungen mit 30 cm Leichtbeton statt Sand wären sinnvolle Alternativen mit sehr hohem Sicherheitsgrad und großer Langlebigkeit.

Diese Methoden entsprechen zwar derzeit nicht den a.a.R.d.T. Bessere Werkstoffe und bessere Bauverfahren kann eine Norm aber nicht ausschließen.

Die Baukosten hierfür steigen nur unbedeutend, die Bauverfahren sind einfach.

5. Aktionsschritt der Kommune

Solange die alte gesetzliche Regelung rechtskräftig bleibt, sollte jede einzelne Kommune einen Ratsbeschluss herbeiführen, dass die vom derzeitigen Gesetz geforderte und beim Betreiber der Abwasseranlage aufzubewahrende Bescheinigung über eine durchgeführte Dichtheitsprüfung im Vertrauen auf rechtskonformes Verhalten der Bürger von der Gemeinde nicht eingefordert wird.

Darüber hinaus kann der Rat jeder Kommune seine Entwässerungs- und Gebührensatzung im Rahmen der geltenden Gesetze dergestalt ändern, dass die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen bis zur Hausaußenkante Teil der öffentlichen Entwässerungsanlage werden und die Kosten für die Erstellung, Wartung und Instandhaltung über die Erschließungsbeiträge bzw. die Abwassergebühren ausgeglichen werden.

6. Änderung der kommunalen Satzungen

Jede Kommune kann seine Entwässerungs- und Gebührensatzung im Rahmen der geltenden Gesetze dergestalt ändern, dass die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen bis zur Hausaußenkante Teil der öffentlichen Entwässerungsanlage werden und die Kosten für die Erstellung, über die Erschließ-

Über den Sinn und Unsinn der Dichtheitsprüfung

ungsbeiträge bzw. einen Kostenersatz – wie bei allen übrigen Versorgungsmedien geübte Praxis – ausgeglichen werden. Die Kosten für **Wartung, Instandhaltung und Erneuerung** werden über die **Abwassergebühren** abgegolten.

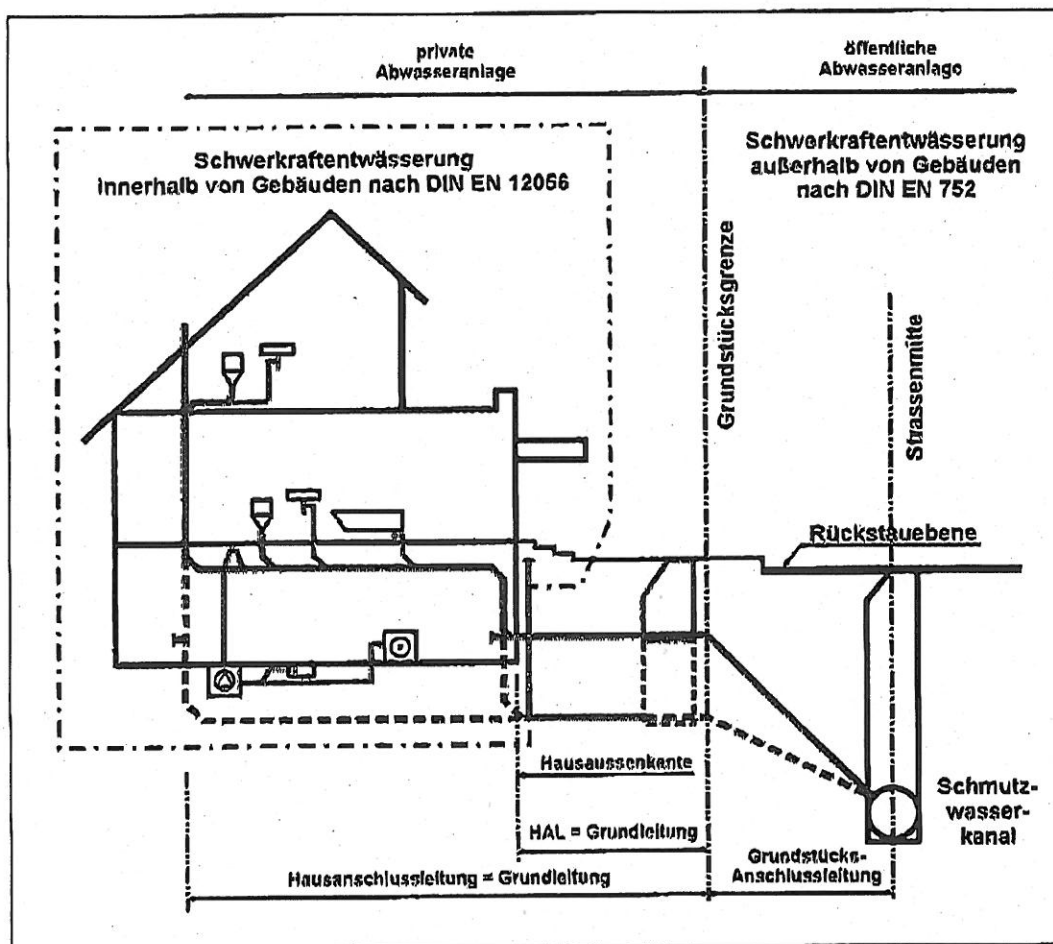


Bild 1: Prinzipskizze zur Verlagerung der Zuständigkeitsgrenzen

7. Aufklärungsmaßnahmen

Fachlich Information und Aufklärung der politischen Entscheidungsträger über die **Widersinnigkeit** der Dichtheitsprüfung und die **rechtlich höchst bedenkliche gesetzliche Umsetzung**

8. Aktionsschritt der Bürger

Darüber hinaus sollten die Bürger bis zur **Rücknahme** oder gesetzlichen **Änderung** des LWG NRW ihren **Unmut** über diese **ungerechtfertigten Regelungen** und **unzumutbaren finanziellen Belastungen** in jeder Kommune in Form von **Bürgerinitiativen** artikulieren und ihren **Bürgerprotest** dokumentieren.